

**Zeitschrift:** Archiv für Thierheilkunde  
**Herausgeber:** Gesellschaft Schweizerischer Thierärzte  
**Band:** 7 (1834)  
**Heft:** 1

**Artikel:** Einige Bemerkungen über die Ausbreitung der gegenwärtig herrschenden Maul- und Klauenseuche und der von mehreren Regierungen zu ihrer Abhaltung verhängten Totalsperren  
**Autor:** Köchlin, J.R.  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-588277>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 08.02.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

## IV.

Einige Bemerkungen über die Ausbreitung der gegenwärtig herrschenden Maul- und Klauenfeuche und der von mehreren Regierungen zu ihrer Abhaltung verhängten Totalsperren.

Von

Dr. F. N. Köchlin.

---

Die gegenwärtig weitverbreitet unter den Hausthieren, besonders dem Hornvieh, herrschende Maul- und Klauenfeuche ist, obwohl an und für sich eine ungefährliche und häufig ohne Kunsthülfe geheilte Krankheit, eine bedeutende Plage für den dadurch betroffenen Viehbesitzer, indem dieselbe einen solchen allerdings auf mehrfache Weise beschädigt, was wohl kaum einer Nachweisung bedarf. Deshalb sollten die Behörden um so eher alles vermeiden, was die nachtheiligen Folgen dieser Krankheit noch vermehrt, und namentlich keine Totalsperre verhängen, wenn dieselben nur Schaden stiften und keinen Nutzen gewähren können.

Daß dieß kürzlich von den Cantonen Schwyz, Zug, St. Gallen, Aargau und Basel-Landschaft geschehen ist, fällt weniger diesen Behörden

zur Last, als vielmehr denjenigen Thierärzten, welche den irrigen Satz behaupten: die Maul- und Klauen-  
seuche sey eine Krankheit, welche nur durch die An-  
steckung entstehe und zwar entweder unmittelbar durch  
Berührung oder durch Träger des fixen, in dem Thier-  
körper erzeugten Ansteckungsstoffes.

Es kann nicht meine Absicht seyn, in eine nähere  
Betrachtung des Ansteckungsvermögens der Krankhei-  
ten einzugehen. Ich bemerke nur, daß es mir längst  
entschieden war, daß manche Krankheiten von Menschen  
und Thieren als ansteckend betrachtet werden, die es  
nicht sind. Warum eine epidemische oder epizootische  
Krankheit als ansteckend betrachten, weil sie in einem  
Lande, in derselben Gegend, am nämlichen Orte gleich-  
zeitig viele Menschen befällt, weil in einzelnen Familien  
ein Mitglied nach dem andern davon ergriffen wird, weil  
ein disponirtes Subjekt in der Atmosphäre der Kranken  
ebenfalls erkrankt, weil: wofern dasselbe einer andern  
Familie angehört, welche sich in einer andern Woh-  
nung befindet, die Kranken-Atmosphäre auch hier ent-  
steht, neue Erkrankungen wenigstens begünstigt, und  
es so scheint, daß die Krankheit von einer Wohnung,  
von einer Ortschaft zur andern nicht bloß fortwandere,  
sondern überpflanzt oder übergetragen werde. Gewiß  
alle diese Umstände geben keine Berechtigung zur An-  
nahme eines an dem thierischen Organismus haftenden,  
von ihm erzeugten Ansteckungsstoffes, ohne dessen Ueber-  
tragung die Krankheit nicht weiter verbreitet werden  
könne. Immer sind es zweierlei Ursachen, die zur  
Erzeugung einer Krankheit erforderlich sind: innere

und äußere, und keine äußere Schädlichkeit ist im Stande, den Organismus krankhaft zu affiziren und zu zerstören, wenn nicht die Disposition dazu bereits vorhanden oder durch jene früher gebildet wurde. Und wer wollte glauben, daß die äußere Ursache einer fieberhaften Ausschlagskrankheit, die sich mit großer Schnelligkeit über den Viehstand ganzer Gegenden und Länder verbreitet, keine andere sey, als ein fixer Ansteckungsstoff! Hier müssen atmosphärische schädliche Einflüsse beschuldigt werden, und ohne Zweifel sind diese hinwieder, wenigstens zum Theil, durch terrestrische Einflüsse bedingt. Wenn daher der Contagionist fragt, warum wenn atmosphärische Einflüsse schuld an der Krankheit seyen, gewisse Gegenden davon wirklich verschont werden, wenn nur aller Verkehr mit infizirten Gegenden ganz aufgehoben werde; so kann man ihm antworten: entweder fehlt in jenen Gegenden die Prädisposition zur Krankheit, oder sie ist nicht auf den Grad ausgebildet, um in die Krankheit übergehen zu können, oder die atmosphärischen und terrestrischen Bedingungen mangeln, und daher ist die Krankheit von solchen Gegenden bloß scheinbar abgesperrt; sie wäre wegen des Mangels oder der Unvollständigkeit ihrer Bedingungen auch ohne die Sperre nicht dorthin gekommen. Dem Contagionisten gebe ich dagegen folgende Punkte zu bedenken: 1) Die vorgeblich ansteckende Krankheit muß an irgend einem Orte, oder wenn wir nach Wahrscheinlichkeit annehmen, daß sie gegenwärtig in der Schweiz und den benachbarten Ländern herrsche, an mehreren Orten primär, ohne

Ansteckungsstoff entstanden seyn! 2) Durch welche Einflüsse wurde sie an diesen Orten erzeugt? 3) Diese Einflüsse, welche die Krankheit an denjenigen Orten hervorbrachten, wo sie zuerst erschien, können ohne Zweifel auf andere Ortschaften, Gegenden und Länder übergehen, oder sich da eben so wohl, wie an den erstern Orten ursprünglich erzeugen! 4) Kann eine Thierkrankheit, von deren vorgegebenem Ansteckungsstoffe auch Menschen und Waaren als Träger betrachtet werden, überhaupt abgesperrt werden, so lange nicht neben der Viehsperre auch eine gänzliche Unterbrechung des Menschen- und Waarenverkehrs angeordnet und streng beobachtet wird? — Uebrigens bin ich weit entfernt, zu bestreiten, daß in Betreff der Maul- und Klauenseuche die Krankheit sich auf einen Grad entwickeln könne, daß sie wirklich ansteckend wird. So bin ich mit Andern geneigt, die besonders bei Schafheerden vorkommende böartige Klauenseuche und die zum sogenannten Zungenkrebs gesteigerte Maulseuche als ansteckend zu betrachten. Der vortreffliche Beith scheint über die ansteckende oder nichtansteckende Eigenschaft der Maul- und Klauenseuche zweifelhaft gewesen zu seyn.

Bei der Gutartigkeit der gegenwärtig herrschenden Maul- und Klauenseuche glaubte der Gesundheitsrath des Cantons Zürich sich auf die nachstehenden polizeilichen Maßnahmen, in Betreff dieser Krankheit, beschränken zu sollen, in der Ueberzeugung, daß die Krankheit durch ein Miasma, nicht durch ein fixes Contagium, erzeugt wird, und daß Totalsperren gegen

dieselbe nicht nur unnütz und daher unzweckmäßig, sondern noch nachtheiliger für die Viehbesitzer sind, als die Krankheit selbst.

- 1) Stallsperrre und Ortssperrre, wo die Maul- und Klauenseuche erscheint, letztere jedoch mit der Beschränkung, daß gesundes Vieh aus nicht infizirten Ställen zu landwirthschaftlichen Geschäften von den Eigenthümern mit Vorsicht gebraucht und gesundes Vieh unter den gewohnten Vorsichtsmaßnahmen: daß dasselbe nirgends eingestellt oder an Brunnen getränkt und damit auf dem Wege nicht angehalten werde, in öffentliche Messen verkauft werden dürfe.
- 2) Aufhebung der Viehmärkte an Orten, wo die Krankheit ausgebrochen ist; genaue Untersuchung jedes einzelnen zu Märkte geführten Stückes Vieh, wo Märkte abgehalten werden dürfen.
- 3) Sorgfältige Aufsicht auf Viehheerden; Absonderung erkrankter und der Infektion verdächtiger Thiere; Arretirung und Untersuchung von Außen kommenden Schwein- und Schafheerden durch geschickte Thierärzte.

Von diesen Vorkehrungen hatte der Gesundheitsrath die benachbarten Stände in Kenntniß gesetzt; die von denselben verhängten Totalsperrren erregten deshalb ein Befremden; er ist mit Vorstellungen dagegen bei den betreffenden Behörden eingekommen; und gewiß können solche Sperrren als nicht minder unzweckmäßig und nachtheilig angesehen werden, als wenn man zur Abhaltung der Influenza der Menschen-

verkehr von einem Canton oder Lande zum andern aufheben würde!

Geschrieben den 4. Jänner 1834.

### Bekanntmachung wegen Viehseuche.

Wir Landammann und Kleiner Rath des Cantons St. Gallen. Nachdem wir in den jüngsten Tagen vom K. K. Kreisamte für Vorarlberg, in Bregenz, die Anzeige erhalten haben, daß dortseits die Maul- und Klauenseuche unter Schweinen und Hornvieh ausgebrochen sey, und auf den Bericht der Sanitätskommission, daß auch in einigen Theilen des Cantons die gleiche Seuche sich gezeigt habe,

beschließen und verordnen:

Art. 1. Von Bekanntmachung dieses Beschlusses an ist der Viehverkehr zwischen den beiden Rheingrenzbezirken Ober- und Unterrheinthal und dem Vorarlbergischen eingestellt, und es solle diese Sperre so lange fort dauern und von Jedermann beachtet werden, bis sie durch spätere Verfügungen von uns förmlich aufgehoben seyn wird.

Art. 2. Hinsichtlich der Gesundheitscheine wird die strengste Behutsamkeit bei Ertheilung derselben, und besonders genaue Beobachtung aller in dem Regierungsbeschlusse vom 30. September 1808 enthaltenen Vorschriften anbefohlen.

Art. 3. Sämmtliche Thierärzte werden aufgefordert, vorkommende Krankheitsfälle schleunigst den Bezirksärzten, und diese an die Sanitätskommission anzuzeigen.

Gegenwärtige Publikation soll gedruckt, an den gewohnten Orten angeschlagen, wie auch den amtlichen Bekanntmachungen beigelegt werden.

St. Gallen, den 13. November 1833.

Der Landammann: Baumgartner.

Im Namen des Kleinen Rathes,

Der Staatschreiber: Bernold.

### V e r o r d n u n g

aus Anlaß einer in der Umgegend unseres Kantons unter dem Hornvieh ausgebrochenen Maul- und Klauenseuche.

Auf die Anzeige des Sanitätsrathes des Cantons Aargau, von den dortseits getroffenen Verfügungen, aus Anlaß einer, im Großherzogthum Baden unter dem Hornvieh ausgebrochenen Maul- und Klauenseuche, welche sich auch in mehreren Gemeinden der Cantone Schaffhausen und Zürich, sowie in den Bezirken Zurzach und Lauffenburg erzeugt hat, fand sich der Regierungsrath auf den Antrag der Sanitäts-Commission veranlaßt zu verordnen:

Es soll jede Einfuhr, sowohl von Hornvieh als auch von Schaaf- und Schweineheerden aus dem Canton Aargau in unsern Canton verboten sein, gleichviel ob hiefür Gesundheitscheine vorgewiesen werden oder nicht.

Sämmtliche Ortsvorsteher haben daher, insofern ungeachtet dieser Verordnung Vieh aus jenen Gegenden in diesen Canton eingeführt werden sollte, dasselbe sofort zurück zu weisen, oder falls sich Anstände dagegen

erheben sollten, unverzüglich dem betreffenden Herrn Bezirksverwalter Behufs geeigneter Verfügung hievon Anzeige zu machen.

Gegenwärtige Verordnung, wovon die betreffenden Regierungen der Nachbarkantone in Kenntniß gesetzt worden sind, soll so lange andauern, bis ab Seite derjenigen Sanitätsbehörden, in deren Gegenden die erwähnte Krankheit herrschte, die Anzeige von der gänzlichen Aufhörung derselben eingegangen und hießeits bekannt gemacht sein wird.

Liestal den 27. November 1833.

Namens und Auftrags des Regierungsraths:

Die Kanzlei des Cantons Basel-Landschaft.

Der Landschreiber: Hug.

### V e r o r d n u n g

Wir Bürgermeister und Rath des Cantons Schaffhausen — in Genehmigung der von Unserm Sanitätsrath, gestützt auf die Wahrnehmung, daß in mehreren Gemeinden des hiesigen Cantons sowohl, als der Großherzogl. Badischen Nachbarschaft, die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen, und noch mehr überhand zu nehmen drohe, Uns vorgelegten Anträge — verordnen was folgt:

- 1) Einweilen und so lange als gegenwärtige Verfügung nicht wieder zurückgenommen seyn wird, werden sämtliche diesseitige Viehmärkte des gänzlichen eingestellt, und ebenso der Besuch auswärtiger Märkte mit Vieh aus dem herwärtigen Canton, mithin auch die Verabfolgung von Viehurfunden —

ausgenommen aus noch unangesteckten Ortschaften an Metzger im Canton für zum Schlachten in demselben selbst bestimmtes Vieh — alliglich untersagt.

2) Ist desgleichen allen hiesigen Cantonseinwohnern das Einbringen von auswärtigem Vieh für den gleichen Zeitraum untersagt, mit alleiniger Ausnahme der Metzger, denen gestattet seyn soll, ihren Bedarf aus unverdächtigen Orten einzubringen; jedoch unter folgenden Bedingungen:

a) Daß sie gehalten sind, ihr Vieh an keinem öffentlichen Brunnen zu tränken, und in keinen Stall einzustellen oder unterzubringen, wo sich noch anderes Vieh eingestellt befindet, und

b) daß ihnen obliegt, für das aus dem Auslande oder einer andern Gemeinde des Cantons zu beziehende Vieh sogleich bei dessen Einbringung und bevor ein Stück geschlachtet wird, und zwar in der Stadt der Sanitätsraths-Kanzlei, auf der Landschaft hingegen den Gemeinderaths-Präsidenten, die Viehurfunden zur Einsicht und Controlirung vorzulegen.

3) Sollten einzelne Stücke, oder auch größere Partheen Vieh durch den Canton getrieben werden, so hat sich der Eigenthümer vorerst bei dem Gränz-Zoller des Eingangsortes über den Zustand desselben gehörig auszuweisen. Es wird demselben von Seiten des Zollers das Quantum bescheinigt, das durchgeführt werden will, und ist der auszustellende Schein bei der Ausgangsstation wieder abzugeben,

und die Anzahl durch den dortigen Zoller genau nachzuzählen.

Krankes Vieh, welcher Gattung es auch seyn mag, darf unter keinem Vorwande in den Canton eingelassen werden.

- 4) Solche Transporte Vieh, denen der Durchgang gestattet werden kann, dürfen nichtsdestoweniger in keinem Stall untergebracht, gefüttert oder über Nacht behalten werden, in dem sich noch anderes in den Canton gehöriges Vieh vorfindet, und eben so wenig an öffentlichen Brunnen getränkt werden.
- 5) Unbelangend den Verhalt für das Innere des Cantons selbst, so wird hiemit im Weiterm festgesetzt:

Daß für alle diejenigen Gemeinden, wo gedachte Krankheit zum Ausbruch gekommen, Stall- und Ortsperre in der Weise angesagt seyn soll, daß

- a) aus denjenigen Ställen, wo wirklich krankes Vieh sich befindet, kein solches oder anderes zum Tränken oder sonst aus denselben herausgelassen;
- b) das übrige gesunde Vieh selbst aber nicht aus dem Banne einer angesteckten Gemeinde in denjenigen einer andern geführt werden darf, und
- c) daß überhaupt die Eigenthümer von krankem Vieh diesfalls nichts vernachlässigen, sondern den Rath eines Thierarztes einholen, und solchen pünktlich und genau befolgen sollen.

Die unter a. und b. besonders bezeichneten Vorschriften sind jedoch acht Tage, nachdem in einem

Ort die Krankheit gänzlich verschwunden, als zurückgenommen zu betrachten.

- 6) Derjenige, welcher irgend einem Theile dieser Verordnung zuwiderhandeln würde, verfällt für das erstemal in eine Buße von fl. 4, im Wiederholungs-falle in eine solche von fl. 8, welche Bußen, nach Abzug eines Drittheils für den Anzeiger, dem Armengute der Gemeinde, wo die Zuwiderhandlung entdeckt worden, anheimfallen.
- 7) Gegenwärtige Verordnung soll in hinreichender Anzahl gedruckt, an sämtliche Gemeinderaths-Präsidenten zur öffentlichen Bekanntmachung und Vollziehung übersandt, von denselben den Gränz-Zollern, so wie den Landjägern zugestellt und auf deren pünktliche Beobachtung strenge gesehen werden.

Schaffhausen den 28. November 1833.

Staatskanzlei des Cantons Schaffhausen.

### V e r o r d n u n g

in Betreff der gegenwärtig im Canton unter dem Hornvieh herrschenden Maul- und Klauenseuche.

Die Sanitäts-Commission, auf die an sie immer mehr eingehenden Anzeigen von dem Ausbruche der Maul- und Klauenseuche unter dem Hornvieh in mehreren Bezirken des hiesigen Cantons und in Betracht, daß die gegen deren Verbreitung bis anhin angeordneten speziellen Sicherheitsmaßnahmen zu gedachtem Zwecke

nicht mehr hinreichen, sieht sich anmit zu nachfolgender Verordnung bewogen.

- 1) In den Bezirken St. Gallen, Tablat, Rorschach, Alttoggenburg, Untertoggenburg, Wyl, Unter-  
rheinthal, Neutoggenburg und Gossau ist von dato  
an bis zur förmlichen Aufhebung dieser Verord-  
nung die Abhaltung aller Jahr- und Wochen-  
viehmärkte gänzlich aufgehoben.
- 2) In allen Gemeinden der ebenbenannten Bezirke  
ist jeder Viehverkehr von einer Gemeinde in die  
andere und die Ausstellung von Viehgesundheits-  
scheinien untersagt; jedoch darf ganz gesundes Vieh,  
zum unmittelbaren Abschachten in einer öffent-  
lichen Metzge, abgeführt, und ebenso ganz gesundes  
Zugvieh als solches zu landwirthschaftlichen Ge-  
schäften gebraucht werden.
- 3) Jeder angesteckte Stall ist sogleich mit strengem  
Bann zu belegen und es ist nur zu gestatten, daß  
allfällig das in demselben noch befindliche gesunde  
Vieh, unter Anwendung der gehörigen Vorsicht,  
in eine öffentliche Metzge zum unmittelbaren Ab-  
schachten abgeführt werde. Hierbei ist nämlich  
besonders zu beachten, daß es unterwegs in keinen  
Stall eingestellt und an keinem öffentlichen Brunnen  
getränkt werde, so wie auch in keine Berührung  
mit anderm Vieh komme.
- 4) Sämmtliche Thierärzte und Vieheigenthümer im  
Canton sind bei strenger Verantwortlichkeit ver-  
pflichtet jeden Ausbruch der Maul- und Klauen-  
seuche, geschehe es bei Hornvieh, Schweinen,

Ziegen oder Schafen, sogleich dem betreffenden Gemeindevorstand anzuzeigen, der sodann bei seinen Amtspflichten ungesäumt den Stallbann anlegen zu lassen und eben so ungesäumt den Vorfall an den betreffenden Bezirksarzt zu unsern Händen einzuberichten hat.

- 5) Wer krankes Vieh in einem angesteckten Stall besorgt, darf keinem Vieh in ganz gesunden Ställen abwarten. Thierärzte dagegen haben, wenn sie aus angesteckten Ställen kommen, bevor sie wieder zu anderm Vieh gehen, ihre Hände wohl zu waschen und ihre Kleider zu wechseln.
- 6) Die Milch von Vieh, das in höherm Grade mit der Krankheit behaftet ist, so wie auch diejenige von minder krankem Vieh, welche sich aber entfärbt hat, darf weder von Menschen noch Thieren genossen, sondern muß weggeschüttet werden.
- 7) Krankes Vieh darf gar nicht geschlachtet werden und wenn ein Stück, was jedoch bei gegenwärtig vorhandener Gutartigkeit der Krankheit und bei gehöriger Behandlung höchst selten seyn wird, an der Maul- und Klauenseuche umstehen sollte, so ist dasselbe nach Anleitung der Waasenordnung zu beseitigen.
- 8) Die Gemeinräthe werden besonders darüber wachen, daß die G'schau des Fleisches in den öffentlichen Metzgen mit aller Genauigkeit gehandhabt und daß die öffentlichen Brunnen, an denen Vieh getränkt wird, fleißig gereinigt werden.

- 9) Der Bann der angesteckten Ställe darf erst aufgehoben werden, wenn volle 14 Tage nach erfolgter Wiedergenesung des zuletzt erkrankten Stück Viehes verstrichen seyn werden. Diese Aufhebung des Stallbanns geschieht auf schriftlichen Bericht eines patentirten Thierarztes hin, von dem zuvor ein genauer Untersuch der betreffenden Viehhabe vorzunehmen ist, durch die Gemeinderäthe unter Zustimmung des betreffenden Bezirksarztes, der sodann hierüber an uns Bericht zu erstatten hat.
- 10) Die Wiederherstellung des Viehverkehrs in den einzelnen Gemeinden und Bezirken und die damit verbundene Wiedergestattung der Ausstellung von Viehgesundheitsscheinien dagegen, hat auf Bericht von den betreffenden Bezirksärzten hin einzig von der Sanitäts-Commission zu geschehen.
- 11) In denjenigen Bezirken des Cantons, in welchen sich die Maul- und Klauenseuche noch nicht gezeigt hat, ist alle Wachsamkeit auf den Viehgesundheitszustand zu richten und beim ersten Ausbruch der besagten Viehseuche jeder Viehmarkt einzustellen und ebenso alles das genau zu vollziehen, was gegenwärtige Verordnung für die bereits angesteckten Bezirke vorschreibt.
- 12) Da, wo in Folge dieser Verordnung noch Viehmärkte abgehalten werden dürfen, ist durch den betreffenden Gemeinderath die Anordnung zu treffen, daß alles dahin kommende Vieh durch zwei patentirte Thierärzte genau untersucht und jedes franke

oder auch nur verdächtige Stück unnachsichtlich abgewiesen werde.

St. Gallen, den 7. Dezember 1833.

Der Präsident des Sanitätskollegii:

Dr. Zollikofer.

Im Namen der Sanitätskommission, deren  
Mitglied und Aktuar: Dr. Gsell.

Wir Landammann und Kleiner Rath des Cantons St. Gallen. Nachdem wir vorstehende Verordnung eingesehen und genehmigt haben,

b e s c h l i e ß e n :

daß sie den amtlichen Bekanntmachungen beigerückt, besonders gedruckt, öffentlich verlesen, an den gewohnten Orten angeschlagen und ihrem ganzen Inhalte nach vollzogen werden solle.

St. Gallen, den 9. Dezember 1833.

Der Landammann: Baumgartner.

Im Namen des Kleinen Rathes,

Der Staatschreiber: Bernold.

### B e k a n n t m a c h u n g .

Viehsperre gegen den Kanton Zürich.

Wir Landammann und Kleiner Rath des Cantons St. Gallen. In Kenntniß gesetzt, daß in mehreren Amtsbezirken des Cantons Zürich, unter dem Hornvieh die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen; finden uns bewogen, zur Verhinderung der Verbreitung dieses Uebels, durch Eintreiben infizirten Viehes auch von dieser Seite her, nachträglich zu

unsern Verordnungen vom 13. und 27. v. M., 4. und 9. d. M. zu beschließen,

und verordnen demnach:

Art. 1. Vom heutigen Tag an ist jeder Viehverkehr zwischen dem Canton St. Gallen und dem benachbarten Canton Zürich eingestellt.

Art. 2. Die Verordnung vom 9. d. M. in Betreff der gegenwärtig im Canton herrschenden Maul- und Klauenseuche, soll in Folge dieses Beschlusses, im ganzen Canton, demnach auch in allen, im Art. 1. jener Verordnung noch nicht genannten Bezirken, ihrem vollen Inhalte nach, die unbedingte Anwendung finden.

Art. 3. Gegenwärtige Verordnung soll, bis zu förmlicher Aufhebung durch den Kleinen Rath, von Jedermann genau beobachtet und zu diesem Behufe den amtlichen Bekanntmachungen beigefügt, auch besonders gedruckt und öffentlich angeschlagen werden.

St. Gallen, den 16. Dezember 1833.

Der Landammann: Baumgartner.

Im Namen des Kleinen Rathes,

Der Staatschreiber: Bernold.